



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/259/2023 / öffentlich**

Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die F.E.G.

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat Gesellschafterversammlung FEG	27.09.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friesoythe wird der F.E.G. Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft mit einem Höchstbetrag von 220.350 € als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Baumaßnahme „Anschlussweiche auf dem Gelände des Unternehmens Gs agri in Garrel“ erteilen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Für die Baumaßnahme „Anschlussweiche auf dem Gelände des Unternehmens Gs agri in Garrel“ der F.E.G. Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH sind Förderanträge u.a. bei dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht worden.

Für die Gewährung einer Zuwendung des Eisenbahn-Bundesamtes wird die Zusage einer Ausfallbürgschaft nicht akzeptiert. Die EBA verlangt gemäß den eigenen Richtlinien des Bundes (Auszug siehe Anlage) die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. eine harte Patronatserklärung. Der Höchstbetrag liegt bei 220.350 € und könnte seitens der alleinigen Gesellschafterin Stadt Friesoythe erteilt werden.

Im Vergleich zur Ausfallbürgschaft haftet der Bürge nicht subsidiär, sondern dieser haftet ohne die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB. Damit kann der Gläubiger (EBA) sich ohne weiteres an den Bürgen wenden, ohne dass er zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner (F.E.G.) versucht haben muss. Da die F.E.G. eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Friesoythe ist, haftet in letzter Konsequenz sowieso immer die Stadt Friesoythe.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen Kommunen Bürgschaften aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Da in dieser Angelegenheit die Zeit sehr drängt, wurde zur Vorbereitung und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bereits vorab die Genehmigung für die Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates beantragt.

Der Anlage ist eine Musterbürgschaft der EBA beigelegt.

Bei positiver Beschlussfassung vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht wird der EBA gegenüber eine Zusage zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zugesendet. Die eigentliche Bürgschaft mit der genauen Höhe wird erst erteilt, wenn der genaue Zuwendungsbetrag (und somit die Höhe der Bürgschaft) beschieden wird.

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, der F.E.G. eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln zu erteilen.

Finanzierung:

- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

2023.09.13 - EBA Musterbürgschaft
2023.09.13 - EBA Richtlinie (Auszug)

Im Auftrag

Vahl